

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G - R****zu Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes**A**

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe f (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Futtermittelgesetz)
Nr. 19 Buchstabe c (§ 21 Abs. 1 Nr. 8 a Futtermittelgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 14 Buchstabe f ist § 14 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Futtermittel dürfen nicht ausgeführt werden, wenn sie einer durch
Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 a festgesetzten Anforderung nicht
entsprechen."

- b) In Nummer 19 Buchstabe c sind in § 21 Abs. 1 Nr. 8 a die Wörter "mit
überhöhtem Gehalt an einem unerwünschten Stoff" zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Präzisierung der Gebotsnorm.

Zu b):

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am**28. JUNI 1994**

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 17 Abs. 5 Satz 2 Futtermittelgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 17 Abs. 5 Satz 2 Futtermittelgesetz so gefaßt werden kann, daß eine Verwendungsbeschränkung nur insoweit angeordnet wird, wie dies unumgänglich und auch in anderen Fällen der (möglichen) Verpflichtung zur Selbstanzeige üblich ist.

Begründung:

§ 17 Abs. 5 Satz 1 Futtermittelgesetz sieht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörde vor. Nach § 17 Abs. 5 Satz 2 Futtermittelgesetz darf diese Unterrichtung von der zuständigen Behörde nicht zum Nachteil des Mitteilenden verwendet werden. Damit soll - so die Begründung - ein ordnungsrechtliches und strafrechtliches Verwertungsverbot geschaffen werden.

Der Entwurf sieht - anders als etwa die Regelungen der Abgabenordnung (§§ 153, 371, 378 Abs. 3 AO 1977) - keine nähere Konkretisierung der Verwendungsbeschränkung vor. So bestünde die Verwendungsbeschränkung für alle - auch schwerste - Straftaten und selbst dann, wenn der Unterrichtende bereits weiß, daß gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Die zuständige Behörde dürfte in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft nicht unterrichten. Sie dürfte die gewonnenen Informationen aber auch nicht für verwaltungsrechtliche Maßnahmen verwenden, wenn sich diese zum Nachteil des Mitteilenden auswirken würde. Eine so weit gehende Verwendungsbeschränkung ist weder rechtsstaatlich geboten noch üblich.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 21 Abs. 3 Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 ist die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"... wie Vorlage ...(wobei aus den Buchstaben a bis g die Doppelbuchstaben aa bis gg werden)"

...

(noch Ziff. 3)

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe

"8"

die Angabe

", 8 a"

eingefügt.'

Begründung:

Die Höhe der Geldbuße muß auch für den neuen § 21 Abs. 1 Nr. 8 a festgesetzt werden.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 23 Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 Nr. 20 wird in § 23 das Wort "Bestimmungen" durch die Wörter "technischer Vorschriften" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Präzisierung.

B

5. Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.